

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 74 (1976)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Soweit die für die Berechnung der Ausnützung massgebliche Landfläche ausgenützt wird, tritt ein Bauverbot als unmittelbare öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ein. Diese Eigentumsbeschränkung ist ohne Eintrag jedermann gegenüber rechtswirksam, kann also auch dem gutgläubigen Erwerber der Liegenschaft entgegengehalten werden. Von der Baubewilligungsbehörde ist sie von Amtes wegen zu beachten . . . Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde die fragliche Errichtung einer Dienstbarkeit keineswegs zur Entstehung und zur Sicherung des Bestandes einer Baubeschränkung benötigt. Weder der Eintrag noch die Löschung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vermag die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu beeinflussen» (a. a. O., S. 172). Diese Ausführungen sind sicher richtig. Aber – und das erkennt auch die Justizdirektion des Kantons Bern – Ausnützungsverschiebungen von der einen auf die andere Liegenschaft sind der Rechtssicherheit nicht förderlich und laufen Gefahr, von Baupolizeibehörden und Nachbarn übersehen zu werden. «Es besteht daher ein erhöhtes Publizitätsbedürfnis» (a. a. O., S. 173). Die bernische Bauverordnung sieht deshalb ein durch die Gemeinde zu führendes Verzeichnis der konsumierten Ausnützungen vor. Soviel uns bekannt ist, wird dieses aber längst nicht in allen Gemeinden geführt. Wohl weitaus in den meisten Gemeinden der Schweiz stellt sich allgemein das Problem, wie Informationen von öffentlichem Interesse, die für einzelne Grundstücke wesentlich sind, nicht vergessen gegangen werden, ohne dass deswegen ein übermässiger Verwaltungsaufwand entsteht. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung wird 1977 eine Schrift herausgeben, die sich mit diesem Fragenkreis befasst. VLP

Mitteilungen

Erhebungen für das neue Vermessungsprogramm

Hauptthema einer ausserordentlichen Konferenz der kantonalen Vermessungsämter vom 28. Oktober 1976 war den Erhebungsarbeiten für das neue Vermessungsprogramm gewidmet.

Nach dem allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz (BRB vom 13. November 1923) war vorgesehen, die Grundbuchvermessung im ganzen Gebiet der Schweiz auf Ende 1976 abzuschliessen. Aus vielerlei achtenswerten und damals nicht überblickbaren Gründen konnte dieser Termin nicht eingehalten werden. Um so notwendiger ist es, als Grundlage für die zukünftige Arbeits- und Finanzplanung ein auf den Erfahrungswerten und den personellen Bürokapazitäten aufbauendes Anschlussprogramm aufzustellen, so dass die verantwortlichen politischen Instanzen auf reellen Grundlagen ihre Entscheidungen treffen können.

Vermessungsdirektor Bregenzer hat dieses Anschlussprogramm unter den Begriff «Vermessungsprogramm

2000» gestellt, in der Meinung, dass mindestens zum Zeitpunkt der Jahrhundertwende die Erstvermessung in der Schweiz zum Abschluss kommt.

Vorläufig bedarf es jedoch grosser Anstrengungen aller Berufsinstanzen, von den privaten Ingenieurgeometerbüros, den kantonalen Vermessungsämtern bis hin zur Eidgenössischen Vermessungsdirektion, um die Erhebungen durchzuführen und einen realistischen Plan aufzustellen. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion wird mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung die über das ganze Land erfassten Erhebungen auswerten. Der neue Plan soll ermöglichen, vermehrte finanzielle Mittel für die Verwirklichung unserer Grundbuchvermessung zur Verfügung zu stellen.

W. Schmidlin

Wechsel im Vorstand der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter

Anlässlich der letzten ordentlichen Konferenz der kantonalen Vermessungsämter vom 26. August 1976 in Bern wurden turnusgemäss Neuwahlen für den Vorstand vorgenommen.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:	Walter Schmidlin, Kantonsgeometer Basel-Stadt
Vizepräsident:	Hans-Rudolf Andris, Kantonsgeometer Aargau
Sekretär:	Rudolf Fasel, Kantonsgeometer Fribourg
Kassier:	Otto Omlin, Kantonsgeometer Luzern

Die grossen Verdienste des abtretenden Präsidenten Walter Kummer, Kantonsgeometer Bern, für die Anliegen der Konferenz wurden besonders gewürdigt und verdankt.

W. S.

Firmenberichte

Neue Photogrammetrie-Instrumente von Wild Heerbrugg

Die Wild Heerbrugg AG stellte am Internationalen Kongress für Photogrammetrie in Helsinki die folgenden Neuentwicklungen aus:

AVIOMAP – das neue Auswertesystem

Die unmittelbare Auswertung von Luftaufnahmen mit graphischem Endprodukt ist nach wie vor eine der